

In der Arbeitsorganisation zu überbrücken. Das führt dazu, daß die Investträger unter Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen „großzügig“ mit staatlichen Mitteln umgehen. Diese Manipulationen wirken der Durchsetzung der dem Bauwesen übertragenen Hauptaufgaben — Sicherung des höchsten Nutzeffekts der Investitionen, Verkürzung der Bauzeiten und Senkung der Baukosten — entgegen.

Die Beweisaufnahme vor dem Obersten Gericht ergab, daß auf der Baustelle „Cosid-Werke“ der Bauablauf nicht kontinuierlich verlief und erhebliche Wartezeiten durch fehlende Gerüste, eingefrorenes Wasser, Materialmangel usw. entstanden. Diese Umstände hat das Bezirksgericht bei seiner Entscheidung außer Betracht gelassen und damit die gesellschaftlichen Zusammenhänge der strafbaren Handlungen sowie das Motiv nur ungenügend aufgeklärt. Die Brigade erschien am 12. und 13. Februar 1962 auf der Baustelle, um die Isolierungsarbeiten aufzunehmen. Dies war jedoch deswegen nicht möglich, weil noch kein Gerüst vorhanden war. Erst am 19. Februar 1962 konnte die Brigade mit ihrer eigentlichen Arbeit beginnen. Voraussetzung für den Baubeginn war jedoch die termingerechte Einrichtung der Baustelle durch den Auftraggeber.

Konnte der Auftraggeber die vereinbarten Termine für die Baufreiheit nicht einhalten, so hätte er dem Auftragnehmer unter genauer Angabe der Gründe für die fehlende Baufreiheit spätestens zwei Wochen vorher Mitteilung machen müssen. Das hat der Rat des Kreises nicht getan. Hierdurch war die Brigade des Angeklagten genötigt, sich mit unproduktiven Arbeiten zu beschäftigen. Für den Angeklagten ergab sich daraus, daß die Brigade zu diesem Zeitpunkt ihre bisherige Normerfüllung nicht erreichen konnte. Die zunächst nicht vorhandene Baufreiheit hat letztlich den Anstoß dazu gegeben, daß sich der Angeklagte entschloß, durch betrügerische Handlungen den bisherigen Verdienst der Brigade „zu sichern“. Hinzu kommt, daß auch das bereits bezeichnete Verhalten des Zeugen U. den Tatentschluß des Angeklagten gefördert hat.

Bei der Beurteilung der Straftat des Angeklagten muß zu seinen Gunsten berücksichtigt werden, daß er nicht von Anfang an in Bereicherungsabsicht das Volkseigentum zu schädigen trachtete, sondern daß sein Verhalten durch objektive, von ihm nicht zu vertretende Umstände, durch die er und seine Brigademitglieder eine erhebliche Verringerung ihres bisherigen Einkommens zu erwarten hatten, begünstigt wurde. Diese Umstände, wie fehlende Baufreiheit und mangelnde Arbeitsorganisation, können nicht den Arbeitern zur Last gelegt werden. Der Vorwurf trifft die leitenden Funktionäre, die diese Umstände zu vertreten hatten und sich nicht ausreichend um einen kontinuierlichen Bauablauf und um die Belange der Arbeiter kümmerten. Das neue ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft erfordert von allen Wirtschaftsfunktionären ein hohes Maß an Verantwortungsbewußtsein.

Die Kenntnis von der mangelnden Baufreiheit hätte für die leitenden Mitarbeiter des VEB Isolierungen Veranlassung sein müssen, mit dem Mittel der Vertragsstrafe die Investbauleitung zur Einhaltung der Vertragsdisziplin zu zwingen, die ihrerseits die Möglichkeit hatte, ihre Kooperationspartner für die nicht rechtzeitige Aufstellung der Gerüste usw. verantwortlich zu machen. Das Mittel der Vertragsstrafe als ökonomischer Hebel wurde nicht zur Durchsetzung eines kontinuierlichen Bauablaufs genutzt.

Die Außenstelle des VEB Isolierungen hätte auch an Hand des Materialeinsatzes feststellen müssen, daß die Aufmaßberechnungen des Angeklagten nicht in Ordnung waren. Selbst wenn es sich um eine arbeitsintensive Baustelle mit erheblichen manuellen Arbeiten

gehandelt hat, so ergab doch die nachträgliche Überprüfung des Materialeinsatzes, daß die Brigade des Angeklagten nur etwa 3000 Quadratmeter Glasmatten geliefert erhielt, obwohl für die vom Angeklagten in Ansatz gebrachten 8000 laufenden Meter Rohrleitungen etwa 8000 Quadratmeter erforderlich gewesen wären. Materialverbrauchs- und -vorratsnormen waren zwar im Betrieb vorhanden; sie wurden jedoch nicht zur Kontrolle der Leistungen genutzt. Auch über den Materialeinsatz war keine Kontrolle vorhanden, so daß es jedem Baustellenleiter möglich war, nach seinem Ermessen Material anzufordern. Die der Investbauleitung zuviel berechneten 5000 Quadratmeter Glasmatten stellen nach den Feststellungen des VEB Isolierungen einen Wert von etwa 20 000 DM dar. Offensichtlich waren die zuständigen Mitarbeiter des VEB Isolierungen nicht daran interessiert, den Ursachen des geringen Materialeinsatzes auf den Grund zu gehen. Sie hielten die Baustelle „Cosid-Werke“ für besonders „rentabel“, ohne zu beachten, daß den Materialverbrauchsnormen und dem Materialverbrauch in Bau- und Montagebetrieben auch deshalb besondere Bedeutung zukommt, weil aus ihnen Schlußfolgerungen hinsichtlich der Arbeitsproduktivität gezogen werden können. Durch einen Vergleich zwischen den in Ansatz gebrachten Leistungen und dem Materialeinsatz hätte die Straftat des Angeklagten wesentlich früher aufgedeckt werden können.

Diese die Straftat des Angeklagten begünstigenden Umstände hat das Bezirksgericht bei seiner Entscheidung im wesentlichen unberücksichtigt gelassen. Es hat damit nicht im erforderlichen Maße dazu beigetragen, über die Feststellung der individuellen Schuld des Angeklagten hinaus die gesellschaftliche Wirksamkeit des Verfahrens zu erreichen.

Das Bezirksgericht hat das Verhalten des Angeklagten zutreffend als einen fortgesetzten Betrug im schweren Fall zum Nachteil des gesellschaftlichen Eigentums (§§ 29, 30 StEG) beurteilt.

Demgegenüber kann der Auffassung der Verteidigung, daß gemäß Abs. 3 des § 30 StEG zwar die Voraussetzungen des Abs. 2 gegeben seien, jedoch unter Berücksichtigung der gesamten Umstände eine erhöhte Gefährdung des gesellschaftlichen Eigentums nicht eingetreten sei, nicht gefolgt werden. Der Angeklagte hat unter grober Mißachtung der gesellschaftlichen Interessen das Volkseigentum erheblich geschädigt. Für die Anwendung des § 30 Abs. 3 StEG können solche Umstände wie die mangelnde Kontrolle durch die Funktionäre der Investbauleitung und des VEB Isolierungen ebensowenig in Betracht gezogen werden, wie die Tatsache, daß der von der Investbauleitung zuviel gezahlte Betrag von dem VEB Isolierungen zurückerstattet worden ist.

§ 200 StPO; Zweiter Teil, Erster Abschnitt, IV, B, Ziff.

3 und 4 des Rechtspflegeerlasses; § 1 StEG i. d. F. des § 1 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung strafrechtlicher und verfahrensrechtlicher Bestimmungen vom 17. April 1963 (GBl. I S. 65); § 29 StEG.

1. Zur Pflicht des Gerichts, die Ursachen und die begünstigenden Bedingungen der Straftat (hier: Diebstahl und Unterschlagung von gesellschaftlichem Eigentum) sowie die Persönlichkeit des Angeklagten durch Anhören von Vertretern aus dessen Arbeits- und Lebensbereich umfassend zu erforschen.

2. Das Gericht hat dem Kollektiv, dem der Rechtsverletzer angehört, konkrete Hinweise zu geben, wie es sich mit der Straftat, ihren Ursachen und begünstigenden Bedingungen auseinandersetzen soll. Dadurch wird es dem Vertreter des Kollektivs besser ermöglicht, in der Hauptverhandlung darzulegen, wie die politisch-ideologische Erziehungsarbeit im Kollektiv verbessert worden ist und noch weiter verbessert werden soll, um die festgestellten Mängel zu überwinden und den Rechts-